



Schutzkonzept für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit vom 26. April 2021

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Trägerschaften im Kanton Basel-Stadt, die Staatsbeiträge für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit erhalten. Sind Trägerschaften in weiteren Aufgabenbereichen tätig, beispielsweise Tagesstrukturen, Gastronomie usw., so gelten die entsprechenden Schutzkonzepte für diese Aufgabenbereiche.

2. Aktivitäten der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Aktivitäten in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um Aktivitäten ausschliesslich für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger (bis 20 Jahre).
- Es handelt sich um offizielle Aktivitäten während der publizierten Öffnungszeiten.
- Eine Fachperson betreut die Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen.
- Die Vorgaben dieses Schutzkonzepts werden eingehalten.

Nicht zulässig sind Veranstaltungen mit Musik und Tanz.

3. Begrenzung der Anzahl Personen

Die zulässige Höchstzahl an anwesenden Personen ist in Innenräumen begrenzt:

- Bei Räumen mit einer Fläche unter 30 Quadratmetern müssen pro Person 4 Quadratmeter zur Verfügung stehen (Raumfläche ohne Verkehrsflächen wie Gänge, Eingangsbereiche usw.).
- Ab einer Fläche von 30 Quadratmetern erhöht sich die Anzahl zulässiger Personen pro 10 Quadratmeter um eine zusätzliche Person.

Quadratmeter	Anzahl Personen
20	5
30	7
40	8
50	9
60	10
70	11
usw.	usw.

Die Anbieter stellen sicher, dass die obige Begrenzung der Anzahl Personen bei jedem Raum des Treffpunkts eingehalten wird. Die Höchstzahl zulässiger Personen ist pro Raum gut sichtbar anzuschreiben.

Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen sind im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, verboten.

Es zählen alle anwesenden Personen unabhängig vom Alter (Kinder, Jugendliche, Mitarbeitende, Begleitpersonen).

4. Maskentragspflicht

Es gilt eine Maskentragspflicht. Ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können und über einen schriftlichen Nachweis einer Fachperson gemäss Medizinalberufegesetz verfügen.

Kindern und Jugendlichen wird empfohlen, in Jugendtreffpunkten unabhängig vom Alter eine Maske zu tragen.

5. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)**¹ sind auf jeden Fall einzuhalten.

Abstand halten: Der vorgegebene Mindestabstand zwischen den Personen ist einzuhalten. Ausgenommen sind Kinder bis 12 Jahren.

Angebote nur gesund und symptomfrei nutzen: Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Angebote nicht nutzen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.

Hygieneregeln: Mitarbeitende sowie Kinder und Jugendliche waschen regelmässig die Hände mit Seife. Seifenspender/Desinfektionsmittel, Einweghandtücher und Abfalleimer sind in genügender Menge vorhanden. Für Kinder sollen keine Desinfektionsmittel zum Hände waschen verwendet werden. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.

Lüften: Räume, in denen sich mehrere Personen längere Zeit aufhalten, sind alle 1 bis 2 Stunden für 5 bis 10 Minuten zu lüften.

6. Erhebung von Kontaktdaten für die Nachverfolgung

Die Mitarbeitenden der Angebote sorgen dafür, dass die **Kontaktdaten** erhoben werden. Diese sind bei Bedarf dem Gesundheitsdepartement für das Contact-Tracing zur Verfügung zu stellen. Die Kontaktdaten müssen bei einer Anfrage des Gesundheitsdepartements **unverzüglich in elektronischer Form** weitergeleitet werden.

Aufgenommen werden Datum, Ankunfts- und Weggangszeit, Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer. Wohnen mehrere Personen im gleichen Haushalt, genügt es, wenn eine Person die Kontaktdaten angibt. Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden als dem Contact-Tracing im Falle einer Erkrankung. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden. Es muss die Richtigkeit der erhobenen Daten kontrolliert werden (z.B. über Identitätsausweis).

Auch bei einer autonomen Nutzung der Räumlichkeiten durch Kinder oder Jugendliche sowie bei Vermietungen muss der Anbieter sicherstellen, dass er über die Kontaktdaten verfügt.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

7. Kinder- und Jugendkultur

Für das Kindertheater, das Sommercasino und R105 als Angebote der Kinder- und Jugendkultur können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandvorschriften, der Maskenpflicht und der Begrenzungen der Anzahl Personen folgende Aktivitäten durchgeführt werden:

- Aktivitäten von Kinder und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger (bis 20 Jahren) inkl. Gesang.
- Sämtliche Aufführungen sind nur ohne Publikum möglich.

Für die Durchführung von Aktivitäten für junge Erwachsene mit Jahrgang 2000 und älter (ab 20 Jahren) erstellt der Anbieter ein spezifisches Schutzkonzept, das er dem Erziehungsdepartement zur Prüfung vorlegt.

Bei Fragen zur Erstellung des Schutzkonzepts für jugendkulturelle Angebote wenden Sie sich an Stephan Gassmann, Gesundheitsdepartement unter stephan.gassmann@bs.ch oder 061 267 61 80.

8. Autonome Nutzungen und Vermietung

Autonome Nutzungen durch Kinder und Jugendliche ausserhalb der publizierten Öffnungszeiten sind möglich.

Die Räumlichkeiten können auch für private Veranstaltungen im Familien und Freundeskreis vermietet werden. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 10 Personen beschränkt, maximal zwei Haushalte sind empfohlen.

Veranstaltungen mit Musik und Tanz sind nicht erlaubt.

Der Anbieter der Räumlichkeiten stellt sicher, dass die Nutzer und Nutzerinnen alle Vorgaben gemäss Schutzkonzept kennen, einhalten und dass er als Anbieter über alle Kontaktdaten für die Nachverfolgung verfügt. Die Beschränkung der Anzahl Teilnehmender pro Raum muss eingehalten werden.

9. Offene Angebote in Turnhallen

Offene, bewegungsorientierte Angebote (ohne Publikum) von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger (unter 20 Jahre) sind möglich. Es sind alle Sportarten zugelassen.

Die Durchführung von Angeboten wie Midnight Sports, Open Sunday und Mini Move ist nur für die Teilnahme von Personen mit Jahrgang 2001 oder jünger möglich. Bei Angeboten mit Teilnehmenden mit Jahrgang 2000 und älter müssen alle Teilnehmenden, die älter als 12 Jahre sind, eine Maske tragen und der Mindestabstand von 1,5 Meter muss eingehalten werden. Bei diesen Angeboten gilt eine Beschränkung auf 15 Personen (alle Personen gezählt).

10. Essen und Trinken

Der Konsum von Speisen und Getränken ist ausschliesslich im Aussenraum erlaubt.

11. Fragen

Bei Fragen wenden Sie sich an die Fachstelle offene Kinder- und Jugendarbeit unter francesca.teichert@bs.ch oder 061 267 86 19.

12. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 26. April 2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.